

## Verzehrungssteuer

Gemäss Artikel 1 des Zollvertrages von 1852 trat Liechtenstein dem österreichischen System der Verzehrungssteuer bei.<sup>122</sup> Der Verzehrungssteuer unterlagen Bier, Wein, Obstmost, Fleisch und Schlachtvieh. Eine bestimmte Menge an Haustrunk und an Hausschlachtungen waren aber von der Steuer befreit.<sup>123</sup> Am 1. November 1856 wurde die Verzehrungssteuer auch auf «gebrannte geistige Flüssigkeiten, nämlich Branntwein, Branntweingeist und Liqueur» ausgedehnt. Je nach Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen war aber eine steuerfreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf bis zu einer Höchstmenge von 112 Litern (= 2 niederöstr. Eimer) gestattet.<sup>124</sup>

Der Steuereinzug oblag den österreichischen Finanzwachorganen. Beim Steuereinzug und bei Kontrollen kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Bvölkerung und Finanzbeamten. Verärgert war die Bevölkerung vor allem, als Österreich durch Erlass vom 12. Mai und Durchführungsverordnung vom 15. Mai 1859 die Verzehrungssteuer empfindlich erhöhte und ausserdem noch einen 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Zuschlag zur Bestreitung der Kosten des Krieges mit Italien erhob. Regierungsamt und Volk beriefen sich auf Separatartikel 1, Absatz 2 des Zollvertrages vom 5. Juni 1852, wonach eine Steueränderung nur mit Zustimmung des Fürsten erfolgen konnte. Der Kriegszuschlag wurde zu Recht als eine Änderung der Verzehrungssteuer angesehen. Das Land fühlte sich keineswegs verpflichtet, Kriegsbeiträge an Österreich zu zahlen. Alle Vorstellungen beim österreichischen Finanzministerium nutzten aber nichts. Liechtenstein hatte die enorme Steuererhöhung hinzunehmen.<sup>125</sup> Nach bisheriger Ordnung hatten die Wirte pro Eimer 17 kr ö. W. bezahlt, nun betrug der Tarif 87<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr ö. W.<sup>126</sup> Der 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Zuschlag fiel ab 1. November 1862 dahin.<sup>127</sup>

Der Verzehrungssteuerertrag in Liechtenstein war nicht besonders hoch.<sup>128</sup> Die Anteile aus dem Gesamtertrag der Verzehrungssteuern in Vorarlberg und Liechtenstein lagen weit über den Erträgen im Fürsten-

---

122 Zollvertrag vom 5. Juni 1852, Art. 1. – Vgl. oben, S. 367 ff.

123 Hager A.: Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852 – 1919, JBL 61 (1961), S. 38 f.

124 a. a. O.

125 Über die Auseinandersetzungen von 1859/60, vgl. Geiger, S. 211 – 213.

126 HKW 1862/Nr. 6932. 16. Febr. 1860. RA an HKW.

127 Gesetz vom 17. August 1862. – RGBL. Jg. 1862, Nr. 55. – Die Tarife betragen demgemäss beim Ausschank pro Eimer 87<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr, (vgl. Anm. 126) für Landwein 50 kr, für Obstmost 20 kr, für Fleisch und Wurstwaren je nach Art und Qualität 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr – 4 fl 20 kr.

128 1887 betrug die Einnahmen an Verzehrungssteuern im Land beispielsweise rund 1200 fl.